

Zeitschrift: Die Staatsbürgerin : Zeitschrift für politische Frauenbestrebungen
Herausgeber: Verein Aktiver Staatsbürgerinnen
Band: 52 (1996)
Heft: 2

Artikel: Frauen- und Männer-Arbeit neu verteilen
Autor: Larcher, Marie-Therese
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-844615>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 08.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Frauen- und Männer-Arbeit neu verteilen

Arbeit ist ungleich und ungerecht verteilt. In der Erwerbsarbeit geben weiterhin die Männer den Ton (und den Lohn) an. Arbeit für Familie und Gemeinschaft dagegen wird auch heute weitgehend den Frauen überlassen. Die GeGAV-Initiative will mit Hilfe eines Verfassungsartikels eine vollkommen neue Sicht der Dinge zur Debatte stellen. Marie-Therese Larcher berichtet.

Es wird immer offensichtlicher, wie unzulänglich unsere gegenwärtige Arbeitsverteilung ist. Die Frauen sind unzufrieden sowohl mit der Aufteilung der Erwerbsarbeit, die sich für sie bis in die Sozialversicherung negativ auswirkt wie mit der gesellschaftlich notwendigen Gratisarbeit, die vor allem von ihnen geleistet wird. Zudem wird allmählich die Arbeitslosigkeit, sei sie nun struktur- oder rezessionsbedingt, zu einer nicht nur finanziell untragbaren Belastung. Gewisse wirtschaftliche Modelle sehen eine Lösung der Probleme in der 30- oder 28-Stundenwoche, andererseits meldeten sich am diesjährigen Frauenkongress Stimmen zu Wort, die die Gratisarbeit umverteilen möchten.

Dualismus Arbeitszeit/Freizeit überholt?

Der Sozialethiker Prof. Hans Ruh will "die Arbeit neu erfinden für eine solidarische und überlebensfähige Welt" und den heutigen Dualismus Freizeit/Arbeitszeit durch ein differenzierteres Modell ersetzen: Freizeit, entschädigte Arbeit, Eigenarbeit, obligatorische Sozialzeit, informelle Sozialzeit (ehren-

amtliche Arbeit), Ich-Zeit, Reproduktionszeit. Seine Hauptforderung: eine Entkoppelung von Arbeit und Lohn.

In eine ähnliche Richtung zielen die Vorschläge der CVP-Frauen vom Frühjahr 1995: Herabsetzung der Erwerbsarbeitszeit für Frauen und Männer und Verwendung der damit frei werdenden Zeit für andere Aufgaben.

Gesellschaft für gerechte Arbeitsverteilung

Die GeGAV (Gesellschaft für gerechte Arbeitsverteilung) wurde 1994 mit dem Ziel gegründet, bezahlte wie unbezahlte Arbeit gerecht zwischen Männern und Frauen aufzuteilen. Die GeGAV geht davon aus, dass die Gleichstellung von Frau und Mann langfristig zu erreichen ist, wenn neben der traditionellen Familie partnerschaftliche Lebensformen eine echte Chance haben. Frauen und Männer sollen im erwerbsfähigen Alter Zugang zum Arbeitsmarkt haben, u.a. mit Hilfe von massiven Arbeitszeitverkürzungen. Je nach Branche, Beruf und persönlichen Bedürfnissen sind unterschiedliche Lösungen in Form von

geringerer Tages-, Jahres- oder Lebensarbeitszeit denkbar. Die unbezahlte, gesellschaftlich notwendige Arbeit (Haushalt, Erziehung, Alterspflege usw.) soll auf eine Weise verteilt werden, dass niemandem eine soziale oder berufliche Benachteiligung droht. Schliesslich soll der Bund die Rahmenbedingungen für die berufliche Weiterbildung und Umschulung verbessern, denn nur so sind ArbeitnehmerInnen gegen Arbeitslosigkeit gewappnet und bleibt die Schweiz als Wirtschaftsstandort attraktiv.

Diskussion des Wertewandels

Nach den Sommerferien soll die Initiative lanciert werden. Erwünscht ist

eine breite Diskussion des anstehenden Normen- und Wertewandels. Die als Verein organisierte GeGAV ist ein überparteilicher Zusammenschluss, der allen Interessierten offen steht. "Wir haben keine Berührungsängste gegenüber linken und rechten Parteien, gegenüber Gewerkschaften oder Arbeitgeberverbänden," heisst es im Kurzportrait. Der Vorstand wird von einem Co-Präsidium geleitet, das sich aus Hannah Einhaus, Bern und Prof. Dr. Hans Würgler, Pfäffikon ZH zusammensetzt. Gegenwärtig ist der Verein klein; sollen innerhalb von 18 Monaten die nötigen Unterschriften zustande kommen, ist er auf kräftige Unterstützung - auch von Frauenorganisationen - angewiesen.

Vorgeschlagener Verfassungsartikel

Art 34 octies: Arbeitsverteilung

1. Der Bund trifft Vorkehren, damit
 - a) alle Frauen und Männer im erwerbsfähigen Alter ihren Unterhalt durch bezahlte Arbeit zu angemessenen Bedingungen bestreiten können - insbesondere durch Verkürzung der Arbeitszeiten und Förderung verschiedener Formen der Arbeitsverteilung;
 - b) eine gleichberechtigte Verteilung der gesellschaftlich notwendigen Nichterwerbsarbeit sowie von Diensten im Interesse der Allgemeinheit zwischen den Geschlechtern ohne berufliche und soziale Benachteiligung möglich ist;
 - c) allen Menschen im erwerbsfähigen Alter eine angemessene berufliche Weiterbildung oder Umschulung ermöglicht wird.

Uebergangsbestimmung:

Wenn die zur Ausführung dieses Verfassungsartikels notwendige Bundesgesetzgebung nicht innert fünf Jahren nach dessen Annahme in Kraft tritt, so trifft der Bundesrat auf dem Verordnungswege die erforderlichen Vorkehren; diese bleiben bis zur gesetzlichen Regelung in Kraft.